

**Studienordnung
für den Teilstudiengang “Japanwissenschaften”
im Haupt- und Nebenfach
des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
mit dem Abschluss "Magister Artium / Magistra Artium" (M.A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2002**

Inhaltsverzeichnis:

I Einführung in das Studium der Japanwissenschaften

II Aufbau und Organisation des Studiums

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

§ 3 Studienbeginn

§ 4 Studienvoraussetzungen

2. Abschnitt: Organisation des Studiums

§ 5 Studiendauer

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

§ 7 Lehr- und Lernformen

§ 8 Leistungsnachweise

§ 9 Studienfachberatung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Schematischer Aufbau des Hauptfachstudiums Japanwissenschaften

Anlage 2: Beispielstundenplan

I Einführung in das Studium der Japanwissenschaften

(1) Der Magister-Studiengang Japanwissenschaften versteht sich als eine Weiterentwicklung aus
a) der traditionellen Japanologie als häufig kultur-, sprach- bzw. literaturwissenschaftlich orientiertem Magister-Studiengang und

b) regionalwissenschaftlichen Studiengängen, die meist eine regionale Spezialisierung innerhalb eines allgemeinen Diplomstudienganges anbieten.

Der Studiengang zielt auf Japan als Ganzes, in seinen aktuellen wie historisch tradierten Erscheinungsformen. Durch die Vermittlung eines umfassenden Grundwissens über Japan erlangt man Einsicht in das komplexe sozio-kulturelle System des Landes, insbesondere in die sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und geistesgeschichtlichen Strukturen sowie die historischen Bedingungen ihrer Entwicklung, um auf dieser Basis unter Heranziehung originalsprachiger Quellen Einzelphänomene analysieren und in ihren kulturellen Gesamtzusammenhang einordnen zu können. Neben der gem. Abs. 3 erforderlichen intensiven Sprachausbildung auf sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Grundlage im Nebenfach “Japanische Sprache”, die erst den Zugang zu und den Umgang mit originalsprachigem Quellenmaterial ermöglicht, erfährt dieses umfassende Grundwissen über Japan im weiteren Verlauf des Studiums eine Spezialisierung bzw. Vertiefung. Zur wissenschaftlichen Analyse und Durchdringung des japanbezogenen Wissens werden die theoretisch-methodischen Grundlagen

verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen herangezogen, die durch das entsprechende (neben der “Japanischen Sprache” zweite) Nebenfach in die Japanwissenschaften eingebracht werden sollen. Diese Forderung nach einem Nebenfach als sog. “Methodenfach”, das auch die Verbindung zur systematischen “Bezugsdisziplin” bildet, stellt sicher, dass die wichtigsten allgemeinen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken einer solchen Disziplin erworben und für die Japanwissenschaften nutzbar gemacht werden.

Die für die Japanwissenschaften mit diesem Selbstverständnis notwendige Methodenvielfalt wird durch die Kooperation unterschiedlicher Fachvertreter aus mehreren Fachbereichen erreicht, die in dem fachbereichsfreien Japan-Zentrum – organisatorisch zusammengefasst sind.

(2) Der Studiengang ist durch die folgenden Schwerpunkte

- Gesellschaft und Geschichte Japans,
- Japanisches Recht,
- Religion und Geistesgeschichte Japans sowie
- Japanische Wirtschaft

gekennzeichnet. Die zuständigen Fachvertreter sind als Mitglieder in den jeweils fachlich zuständigen Fachbereichen und zugleich als Mitglieder des Japan-Zentrums im Rahmen der Japanwissenschaften für die Betreuung der entsprechenden Stoffgebiete (Prüfungs- und Sachgebiete) verantwortlich. Forschung und Lehre in den o.g. vier Schwerpunkten erfolgen nicht getrennt, sondern interdisziplinär und eng verzahnt. Das Studium der Japanwissenschaften ist deshalb in einem übergreifenden Sinne angelegt und ausgerichtet. Der Studiengang konzentriert sich auf die gegenwartsbezogene Japan-Forschung in einer im weitesten Sinne sozialwissenschaftlichen Ausrichtung, wobei zum Verständnis der Gegenwart immer auch die historische Dimension als konstitutiv verstanden wird und im Rahmen des Studienganges entsprechende Berücksichtigung findet.

(3) Das Hauptfach “Japanwissenschaften” kann nur in Verbindung mit dem obligatorischen Magister-Nebenfach “Japanische Sprache” studiert werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn Kenntnisse der japanischen Sprache im Umfang der in diesem Nebenfach vermittelten Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

(4) Als zweites Nebenfach neben dem obligatorischen Nebenfach “Japanische Sprache” gem. Abs. 3 empfiehlt sich ein sog. “Methodenfach” aus einer systematischen Bezugsdisziplin aus den Bereichen der Gesellschafts-, Wirtschafts-¹, Rechts-, Geschichts- und Kulturwissenschaften (vergl. Abs. 6). Das Magister-Nebenfach “Japanische Sprache und Kultur” kann nicht zusammen mit dem Hauptfach Japanwissenschaften studiert werden.

(5) Die Berufsfelder, die durch das Studium der Japanwissenschaften erschlossen werden, weisen eine breite Streuung auf. Die spezifische, wissenschaftlich fundierte Japan-Kompetenz, verbunden mit soliden Sprachkenntnissen, aber auch die in der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung mit Japan erworbene allgemeine multifunktionale interkulturelle Kompetenz stellen eine hervorragende Ausgangsbasis für eine internationale bzw. länderübergreifende Tätigkeit dar. Zudem vermittelt das Studium der Japanwissenschaften mit der Befähigung zu kritisch-eigenständiger Erfassung und Einordnung komplizierter Zusammenhänge, zu systematisch-methodischer Problembewältigung und zu sprachlich kompetenter Vermittlung gewonnener

¹ Ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (VWL, BWL) ist zwar kein Magisternebenfach. Ein solches Nebenfach kann aber nach Maßgabe der Anlage 1 Abschnitt C 28 der Magisterprüfungsordnung zugelassen werden. Es ist gewährleistet, dass ein solches Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach “Japanwissenschaften” zugelassen wird.

Erkenntnisse und Schlussfolgerungen grundlegende Schlüsselqualifikationen, die für eine Vielzahl beruflicher Tätigkeitsfelder in unterschiedlicher konkreter Anwendung fruchtbar zu machen sind.

(6) Berufsmöglichkeiten ergeben sich u.a. bereits aus der Schwerpunktsetzung im (Haupt-) Studium und aus der Fächerkombination mit dem sog. "Methodenfach" (Nebenfach) einer systematischen Bezugsdisziplin, so dass die Berufsbilder dieser Disziplin bzw. der dort vertretenen Fachgebiete in einer spezifischen Ausrichtung auf Japan zum Teil als Orientierung dienen können. Mögliche Tätigkeitsbereiche sind neben der wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Industrie und Wirtschaft einschl. Handel, Banken, Touristik und Verkehr, Unternehmensberatung, der diplomatische Dienst, nationale und internationale Behörden, Verbände und Organisationen, moderne Medien und Einrichtungen der Information und Dokumentation, sonstige Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und Museen u. ä.

II Aufbau und Organisation des Studiums

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) in der Fassung vom ... (StAnz. Nr. ... S. ...) – Magisterprüfungsordnung – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums für den Studiengang "Japanwissenschaften" mit dem Abschluss "Magister Artium / Magistra Artium" (MA).

(2) Alle in der Studienordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der "Japanwissenschaften" vermittelt fachwissenschaftliches japanbezogenes Basiswissen im Grundstudium und vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in den gewählten Studienschwerpunkten (Gesellschaft und Geschichte Japans, Japanisches Recht, Religion und Geistesgeschichte Japans, Japanische Wirtschaft) im Hauptstudium.

(2) Studienziele sind insbesondere:

1. der Erwerb eines umfassenden Grundwissens über das sozio-kulturelle System Japans, insbesondere in den Stoffgebieten (Prüfungsgebiete gem. Magisterprüfungsordnung) Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Religion und Geistesgeschichte, Recht sowie Geschichte Japans, u.a. auch im Rahmen einer reflektierten Nutzung neuer Informationsmedien;
2. die Fähigkeit, Entwicklungen, Zusammenhänge und Interdependenzen einzelner Phänomene aus den unter 1. genannten Bereichen unter Heranziehung primären, d.h. insbesondere originalsprachigen Quellenmaterials zu erkennen und die hinter bestimmten (fremdkulturellen)

Phänomen und Verhaltensweisen stehenden Motivationen und Wirklichkeitsdeutungen zu erschließen;

3. Beherrschung der in der zum gewählten Studienschwerpunkt des Hauptstudiums korrespondierenden Disziplin angewandten Methoden und gängigen Theorien und deren Übertragung auf die bzw. Anwendung in der Japanwissenschaft;
4. vertiefte Kenntnisse über zentrale Forschungsprobleme und Fragestellungen innerhalb der Japanwissenschaften unter Einbeziehung der japanischen Fachdiskussion;
5. Einsicht in verschiedene Theorien und Methoden, die in Verbindung mit dem einschlägigen Sachwissen zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Japanwissenschaft befähigen;
6. Orientierung über das Verhältnis der Japanwissenschaften zu den sachlich und methodisch korrespondierenden Disziplinen und über Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit;
7. Fähigkeit der Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen in mündlicher und schriftlicher Form unter Heranziehung der verschiedenen modernen Hilfsmittel und Medien;
8. Erwerb interkultureller Kompetenz als Schlüsselqualifikation in Zeiten der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Globalisierung unter Einbeziehung der im Nebenfach "Japanische Sprache" vermittelten Kommunikationsstrategien.

Die den Studierenden im Verlauf des Studiums vermittelten theoretischen, methodischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten können für die wissenschaftliche Arbeit eingesetzt werden, sie entsprechen aber gleichzeitig auch einer berufsbefähigenden Qualifikation.

(3) Der Studiengang umfasst ein für alle Studierenden, unabhängig vom beabsichtigten Studienschwerpunkt im Hauptstudium, verbindliches, breit angelegtes Grundstudium. Er umfasst weiterhin ein spezialisiertes Hauptstudium, in dem die Studierenden ihren Neigungen entsprechend einen Studienschwerpunkt gem. Abs. 1 (Gesellschaft und Geschichte Japans, Japanisches Recht, Religion und Geistesgeschichte Japans, Japanische Wirtschaft) wählen müssen. Es wird empfohlen, diesem Studienschwerpunkt neben dem gem. Abschnitt I Abs. 3 obligatorischen Nebenfach "Japanische Sprache", das die sprachliche Komponente vermittelt, durch die Wahl eines entsprechend korrespondierenden Nebenfaches ("Methodenfach" einer systematischen Bezugsdisziplin) eine weitere sachliche, theoretische und methodische Unterstützung zu geben (s. Abschnitt I Abs. 4, vgl. Anlage 1).

(4) Ein Japanaufenthalt von etwa einem Jahr wird nachdrücklich empfohlen und sollte möglichst unmittelbar nach dem Grundstudium bzw. nach abgelegter Zwischenprüfung erfolgen, kann aber aufgrund der derzeitigen beschränkten Förderungsmöglichkeiten nicht zur Pflicht gemacht werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Allerdings wird für das Hauptfach eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester dringend empfohlen, da das gem. Abschnitt I, Abs. 3 obligatorische Nebenfach "Japanische Sprache" nur im Wintersemester aufgenommen werden kann. Die entsprechenden Veranstaltungen des Nebenfachs sollten aufgrund seiner unmittelbaren Unterstützungsfunktion parallel zum Hauptfach studiert werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium setzt die Fähigkeit der Studierenden voraus, Fachliteratur in der modernen Wissenschaftssprache Englisch ohne Einschränkung zu benutzen. Die Sprachkenntnisse müssen bei Studienbeginn vorhanden sein; der Nachweis ist Voraussetzung für die Immatrikulation (s. § 26 Abs. 3 HHG). Die Sprachkenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind; alternative Nachweise nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 2, Abschnitt I Nr. 4 der Magisterprüfungsordnung sind möglich.

(2) Kenntnisse der japanischen Sprache werden zu Beginn des Studiums nicht vorausgesetzt; sie sind im Rahmen des obligatorischen Magister-Nebenfachs "Japanische Sprache" zu erwerben (s. Abschnitt I, Abs. 3).

2. Abschnitt: Organisation des Studiums

§ 5 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende, die bei Studienbeginn über die Kenntnisse gem. § 4 verfügen, nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden oder, sofern sie gem. §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung im Nebenfach keine Zwischenprüfung ablegen, die Voraussetzungen zur Aufnahme des Hauptstudiums erfüllen und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 6 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Das Hauptfachstudium umfasst 76 Semesterwochenstunden (SWS), davon 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 8 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl. Das Nebenfachstudium umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS), davon 34 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 4 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl. Die Lehrveranstaltungen des Studiums nach freier Wahl können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden.

(2) Das Studium ist unterteilt in

- das Grundstudium (s. Abs. 3) mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern, das im Hauptfachstudium mit der Zwischenprüfung und im Nebenfachstudium nach Wahl gem. § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung abgeschlossen wird, und

- das Hauptstudium (s. Abs. 4) mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern sowie
- die Magisterprüfungsphase

(vgl. Anlage 2 (Beispielstundenplan)). Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Hauptstudiums. Wird im Nebenfach gem. §§ 4 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Leistungsnachweise gem. 8 Abs. 6 a) (mit Ausnahme des Leistungsnachweises für die Übung „Hilfsmittel der Japanologie I“) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des Hauptstudiums; hierüber wird eine Bescheinigung erteilt, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

(3) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches sowie in die einzelnen Stoffgebiete bzw. deren historische Zusammenhänge einzuführen und die Studierenden mit diesen vertraut zu machen. So wird ein breites Grundwissen erworben und die Entwicklung eines sachlich fundierten Problembewusstseins gefördert. Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

1. im Hauptfach:

- | | |
|--|---------|
| 1.1. Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten (Prüfungsgebiete gem. Magisterprüfungsordnung) Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Religion und Geistesgeschichte, Recht sowie Geschichte u.a.m. Japans, gegebenenfalls ergänzt durch andere Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten im Umfang von | 18 SWS, |
| 1.2. Proseminare bzw. Übungen (zur Anleitung im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten) im Umfang von | 4 SWS, |
| 1.3. Praktische Übungen „Hilfsmittel der Japanwissenschaften Ia und Ib“ (4 SWS) und „Hilfsmittel der Japanwissenschaften IIa und IIb“ (4 SWS) im Umfang von
Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Übung „Hilfsmittel der Japanwissenschaften I“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Übung „Hilfsmittel der Japanwissenschaften II“. | 8 SWS. |
| 1.4. Vertiefungsübungen (ggf. Lektüre, Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft o. ä.) parallel zu den Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten gem. 1.1. im Umfang von | 14 SWS. |
| 1.5. Als Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von
werden Lehrveranstaltungen zu inhaltlichen und methodischen Fragen des gewählten Studienschwerpunktes (ggf. auch Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete und Fachbereiche) empfohlen. | 4 SWS |
| Σ | 48 SWS |

2. im Nebenfach:

- | | |
|--|---------|
| 2.1. Lehrveranstaltungen zu den Stoffgebieten gem. Ziff. 1.1 im Umfang von | 18 SWS, |
| 2.2. Proseminare bzw. Übungen (zur Anleitung im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten) im Umfang von | 4 SWS, |
| 2.3. Praktische Übungen „Hilfsmittel der Japanwissenschaften Ia“ (2 SWS) und | |

„Hilfsmittel der Japanwissenschaften Ib“ (2 SWS) im Umfang von Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Übung „Hilfsmittel der Japanwissenschaften Ia“ ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Übung „Hilfsmittel der Japanwissenschaften Ib“ (2 SWS)	4 SWS.
---	--------

2.4. Als Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von werden die praktischen Übungen „Hilfsmittel der Japanwissenschaften“ IIa oder IIb empfohlen.	2 SWS
--	-------

	Σ 28 SWS
--	----------

(4) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen auf und vertieft und erweitert diese. Besondere Bedeutung kommt der Entwicklung der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen der Hauptseminare zu. Im Hauptstudium erfolgt eine japanwissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung, in dem die Studierenden ihren Neigungen entsprechend einen Studienschwerpunkt gem. Abschnitt I Abs. 2 (Gesellschaft und Geschichte Japans, Japanisches Recht, Religion und Geistesgeschichte Japans, Japanische Wirtschaft) wählen. Das spezialisierte Hauptstudium umfasst:

1. für das Hauptfach:

1.1. Lehrveranstaltungen zu einem Studienschwerpunkt im Umfang von	8 SWS;
--	--------

1.2. Vertiefungsübungen (ggf. Lektüre, Kolloquium, Arbeitsgemeinschaft o.ä.) parallel zu den Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes gem. Ziff. 1.1. im Umfang von	8 SWS.
---	--------

1.3. Zwei Hauptseminare zu dem Studienschwerpunkt gem. Ziff.1.1. (mit kontinuierlicher aktiver Mitarbeit, mündlichen Referaten und schriftlichen Arbeiten), in denen komplexe, aktuelle und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig unter umfassender Verwendung japanischsprachiger Quellen und Fachliteratur bearbeitet werden, im Umfang von	4 SWS;
---	--------

1.4. Praktische Übungen „Fachspezifische Hilfsmittel der Japanwissenschaften I“ (2 SWS) und „Fachspezifische Hilfsmittel der Japanwissenschaften II“ (2 SWS) (in dem gewählten Studienschwerpunkt) im Umfang von	4 SWS.
--	--------

1.5. Als Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von werden Lehrveranstaltungen zu inhaltlichen und methodischen Fragen des gewählten Studienschwerpunktes (ggf. auch Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete und Fachbereiche) empfohlen.	4 SWS
--	-------

	Σ 28 SWS
--	----------

2. für das Nebenfach:

1.1. Lehrveranstaltungen (korrespondierend zum Hauptfach) im Umfang von	6 SWS;
---	--------

1.2. Ein Hauptseminar (korrespondierend zum Hauptfach) (mit kontinuierlicher aktiver Mitarbeit, mündlichen Referaten und schriftlichen Arbeiten), in dem eine komplexe, aktuelle und zugleich forschungsbezogene	
--	--

Fragestellung möglichst selbständig unter umfassender Verwendung japanischsprachiger Quellen und Fachliteratur bearbeitet wird, im Umfang von 2 SWS;

1.3. Praktische Übungen „Fachspezifische Hilfsmittel der Japanwissenschaften I“ (2 SWS) (korrespondierend zum Hauptfach) im Umfang von 2 SWS.
Σ 10 SWS

(6) Das Studium der Japanwissenschaften stellt außerordentlich hohe Anforderungen an die Leistungsbereitschaft der Studierenden. Die Studierende müssen sich auch unabhängig von Lehrveranstaltungen selbständig in Gebiete und Probleme des Faches bzw. des gewählten Studienschwerpunktes intensiv einarbeiten.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

1. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion. Sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge verschiedener spezifischer japanbezogener Stoffgebiete (Prüfungsgebiete der gem. Magisterprüfungsordnung wie z.B. Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Religion und Geistesgeschichte, Recht sowie Geschichte Japans) zusammenfassend dar. Die Vermittlung spezifischen, allgemeinen und/oder grundlegenden Orientierungswissens, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen zu bestimmten Stoffgebieten, gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben.
2. Das Proseminar vermittelt die Grundlagen für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Es dient der praktischen Einführung in Fragestellungen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung der spezifischen, vom Thema des Proseminars abhängigen fachlichen Anforderungen und vermittelt einen fachspezifischen Literaturüberblick. Darüber hinaus führt es in den praktischen Gebrauch der in den Übungen behandelten wichtigsten japanwissenschaftlichen Hilfsmittel (Wörterbücher, Nachschlagewerke, Lexika, Handbücher, Bibliographien etc.) ein. Ebenfalls erfolgt eine Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Mind-Map, formaler Aufbau, Zitierweise, Verwendung japanischer Schriftzeichen, Stilistik wissenschaftlicher Untersuchungen, Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung, Internet-Quellen usw.), deren Regeln im Rahmen einer Hausarbeit eingeübt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Unterweisung in die Grundlagen der Rhetorik. Die Proseminare werden in der Regel thematisch parallel zu einer entsprechenden Einführungsveranstaltung durchgeführt.
3. Vertiefungsübungen unterstützen in Form von Lektürekursen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften o.ä. die Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen in erster Linie zur selbständigen Erarbeitung neuer Kenntnisse auf der Grundlage des Literaturkanons bzw. helfen, unter Anleitung methodische Fragen mit Hilfe der entsprechenden Literatur zu klären.
4. Die praktischen Übungen „Hilfsmittel der Japanwissenschaften“ dienen der Einführung in den Gebrauch, z.B. sprachlicher Nachschlagewerke (allgemeine Wörterbücher, ein- und mehrsprachige Spezialwörterbücher, jap. Zeichenlexika, jap. Personen- und Ortsnamenlexika etc.), thematischer Nachschlagewerke (z.B. biographische und geographische Nachschlagewerke, japanische Bibliographien, Bibliothekskataloge, Handbücher und Enzyklopädien, statistische Jahrbücher und Dokumentationen, Kompendien zur japanischen

Wirtschaft, Politik etc.) und die reflektierte Nutzung von neuen Informationsmedien wie z.B. Internet-Recherche. Aufbauend auf die Übungen „Hilfsmittel der Japanwissenschaften“ im Grundstudium folgen im Hauptstudium „Fachspezifische Hilfsmittel der Japanwissenschaften“ mit besonderer Berücksichtigung des im Hauptstudium gewählten Schwerpunktgebietes.

5. Das Hauptseminar ist die zentrale Lehrveranstaltung des Hauptstudiums. Proseminare und Übungen stehen zu ihm in einem propädeutischen Verhältnis. Die im Grundstudium im Hauptfach wie auch in den beiden Nebenfächern („Japanische Sprache“ sowie dem sog. „Methodenfach“) erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen im Hauptseminar in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Die Studierenden sollen lernen, ein vorgegebenes, begrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit und unter überwiegender Verwendung relevanter japanischsprachiger Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich zu untersuchen, in einem freien Vortrag (Referat) unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken und Visualisierung ihre Erkenntnisse argumentativ zu behaupten und zur Diskussion zu stellen sowie in einer schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) in einem vorgegebenem Umfang in klarer Form darzustellen. Die Studierenden sollen dabei die Kompetenz erwerben, Grundkenntnisse von Spezialwissen zu unterscheiden, Zusammenhänge zu überblicken und geordnet darzustellen sowie wissenschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln, wobei u.a. auch unterschiedliche Ansätze der japanischen und nicht-japanischen *scientific community* diskutiert werden sollen und in der Ausarbeitung zu berücksichtigen sind.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden für das Hauptfach Leistungsnachweise gem. Abs. 5 und für das Nebenfach Leistungsnachweise gem. Abs. 6 nach Maßgabe folgender Regelungen erteilt.

(2) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind neben einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit, die eine angemessene Vorbereitung voraussetzt, zusätzlich bewertete Leistungskontrollen, die mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden; ihre Art, Umfang und Zahl müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form durch den Veranstaltungsleiter bekannt gegeben werden.

- Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Vorlesung sind:

- a) die regelmäßige aktive Mitarbeit,
- b) eine Klausur oder eine mündliche Prüfung.

- Voraussetzung für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar sind:

- a) die regelmäßige aktive Mitarbeit,
- b) die Anfertigung kleinerer Übungsaufgaben (beispielsweise Mind-Map),
- c) ein mündliches Referat,
- d) die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 Standardseiten.

- Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Übung sind:

- a) die regelmäßige aktive Mitarbeit,
- b) eine Klausur oder eine mündliche Prüfung.

- Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar sind:

- a) die regelmäßige aktive Mitarbeit,
- b) ein mündliches Referat,
- c) die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 50 Standardseiten unter überwiegender Verwendung japanischsprachiger Quellen und Fachliteratur.

Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Wird eine Leistungskontrolle nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die gesamte Lehrveranstaltung ist auch dann zu wiederholen, wenn trotz einer rechtzeitigen Mahnung der Veranstaltungsleitung die erforderliche regelmäßige Mitarbeit und die angemessene Vorbereitung auf die Veranstaltung unzureichend bleibt.

(4) Zur Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer im Semester nicht mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt hat (ausgenommen Blockveranstaltungen). Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester ausgeglichen werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Im Hauptfach sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

a) im Grundstudium

- zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei einführenden Vorlesungen zu unterschiedlichen Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.1 nach Wahl; sowie
- zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei Proseminaren zu unterschiedlichen Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.1 nach Wahl; dabei sind die Proseminare zu Stoffgebieten zu wählen, die sich von den Stoffgebieten unterscheiden, die Gegenstand der gem. 1. Spiegelstrich gewählten einführenden Vorlesungen sind; darüber hinaus
- ein benoteter Leistungsnachweis aus der Übung "Hilfsmittel der Japanologie II". Außerdem ist der Leistungsnachweis aus der Übung "Hilfsmittel der Japanologie I" zu erwerben, der gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung "Hilfsmittel der Japanologie II" ist.

b) im Hauptstudium

- zwei benotete-Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren zu unterschiedlichen Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.1 nach Wahl sowie
- zwei benotete Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Vorlesungen aus dem Angebot für das Hauptstudium.

(6) Im Nebenfach sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

a) im Grundstudium

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einer einführenden Vorlesung zu einem der Stoffgebiete (Prüfungsgebiete) gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.1 nach Wahl; sowie
- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Proseminar (aus den o.g. Gebieten). Dabei ist darauf zu achten, dass Proseminar und die einführende Vorlesung aus unterschiedlichen Stoffgebieten gewählt werden. Darüber hinaus
- ein benoteter Leistungsnachweis aus der Übung "Hilfsmittel der Japanologie II"; der Leistungsnachweis aus der Übung "Hilfsmittel der Japanologie I" ist gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1.3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung "Hilfsmittel der Japanologie II".

b) im Hauptstudium

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten Studienschwerpunktes nach Wahl sowie
- ein benoteter Leistungsnachweis aus einer Vorlesung aus dem Angebot des gewählten Studienschwerpunktes nach Wahl.

§ 9 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot innerhalb der Japanwissenschaften, über weitere japanbezogene Lehrveranstaltungen und über sinnvolle Fächerkombinationen. Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden im Studiengang "Japanwissenschaften" durchgeführt. Der Studienfachberatung kommt im Studiengang "Japanwissenschaften" wegen des hohen Anteils des Selbststudiums und der studienbegleitenden Leistungskontrolle eine wesentliche Funktion zu. Den Studierenden wird daher dringend empfohlen, die Studienfachberatung bereits vor Beginn des Studiums, vor Eintritt in das Hauptstudium sowie bei besonderen Fragen, die die Studienplanung betreffen, in Anspruch zu nehmen. Eine allgemeine Einführungsveranstaltung findet jeweils am Vorlesungsbeginn eines Wintersemesters statt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der ersten Änderung der Magisterprüfungsordnung vom .. (StAnz. ...) beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt für das Fach Japanologie (Sozialwissenschaftliche Richtung) immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Schematischer Aufbau des Hauptfachstudiums Japanwissenschaften

NEBENFACH Japanische Sprache	HAUPTFACH Japanwissenschaften	NEBENFACH Methodenfach einer systematischen Bezugsdisziplin
Vermittlung der modernen japanischen Gegenwartssprache auf sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Grundlage	Methodisch-fachliche Ausbildung durch Vermittlung von Lehrinhalten aus den Stoffgebieten Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Recht, Religion und Geistesgeschichte sowie der Geschichte des modernen Japan mit Spezialisierung in einem japanwissenschaftlichen Schwerpunkt in Vorlesungen, Proseminaren, Übungen und Seminaren.	Erweiterung und Vertiefung fachspezifischer wissenschaftlicher Methodik und Theorien.

